Elektrizitätsversorgung Altendorf AG Etzelstrasse 7 8852 Altendorf Tel 055 451 01 60 Fax055 451 01 61 eva@evaltendorf.ch www.evaltendorf.ch



Netzanschlussbedingungen Netzebene 7

Objekt:		
Netznutzung / Energielieferung		
Auftraggeber:		
Elektrizitätsversorgung Altendorf AG		
Bereich:		
Elektrizität		

Oktober 2019





Inhaltsverzeichnis

1.	ΑI	Igemeine Bestimmungen	3
	1.1	Rechtliche Grundsätze	3
	1.2	Geltungsbereich	3
	1.3	Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer.	3
	1.4	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.	3
2.	An	schluss und Eigentum	3
	2.1	Leitungsführung und Dimensionierung.	3
	2.2	Eigentumsverhältnisse	4
	2.3	Gemeinsamer Anschluss	4
	2.4	Erlaubnis / Dienstbarkeiten	4
3.	An	schlussbeiträge an das Verteilnetz	5
	3.1	Netzkostenbeitrag	5
	3.2	Netzanschlussbeitrag	5
4.	Ge	staltungsplan-Verfahren	5
5.	Sp	ezialanschlüsse	5
	5.1	Temporäre Anlagen / Provisorien	5
	5.2	Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)	6
	5.3	Definitiver Fest- und Chilbi-Anschluss.	6
	5.4	Netzanschluss und Mittelspannung und privater Trafostation	6
6.	Ele	ektrische Erzeugungsanlagen (EEA)	6
7.	Zu	sammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
8.	Ins	tandhaltung, Ersatz und Demontage	7
9.	Sc	hlussbestimmungen	7
	9.1	Anwendbares Recht	7
	9.2	Gerichtsstand	7





1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVA
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Energiegesetz (EnG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Werkvorschriften (WV-CH)
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Branchenempfehlung Netzanschluss an das Verteilnetz (VSE)
- Technische Regelung zur Beurteilung von Netzrückwirkungen (VSE)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

1.2 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (nachstehend 'EVA' genannt) mit Anschluss an der Netzebene 7. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann die EVA abweichende Bedingungen festlegen.

1.3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EVA. Eine schriftliche Anschlussbewilligung wird vorausgesetzt.

1.4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung durch die EVA bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen.
- Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
- Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG / ZEV)

Das Gesuch und/oder die technischen Unterlagen sind mit dem entsprechenden EVA-Formular einzureichen (www.evaltendorf.ch / onlineschalter). Es sind der EVA für die Beurteilung die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen einzureichen.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Beauftragter hat sich rechtzeitig bei der EVA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der EVA ersichtlich.

2. Anschluss und Eigentum

2.1 Leitungsführung und Dimensionierung

Die EVA bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte.





Dabei nimmt die EVA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die EVA die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVA. Die EVA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an der Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Die EVA nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundstückeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

Bei erheblichen Nutzungsänderungen ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskasten mit der EVA frühzeitig zu besprechen.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der EVA und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- Bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- Bei oberirdischer Zuleitung die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle (Anhang 1+2). Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz der EVA erfolgt (Verknüpfungspunkt).

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle.

2.3 Gemeinsamer Anschluss

Die EVA erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Kunden.

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke.

2.4 Erlaubnis / Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erlaubt der EVA in seiner Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung Dritter dienen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von der EVA genutzt und betrieben werden). Zudem erlaubt der Grundeigentümer die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen welche von der EVA und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungssätzen. Ueber Mittelspannungsleitungen wird eine separate Dienstbarkeit abgeschlossen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträucher zuzulassen.

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Trafostation oder Verteilkabine legen die EVA und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Die EVA ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung von Dritten zu verwenden. Bei einer Trafostation gewährt der Grundeigentümer der EVA gegen eine Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung NISV und ermächtigt die EVA, diese Dienstbarkeit auf Kosten der EVA im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer der EVA gegen eine Entschädigung, die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand. Darüber wird eine separate Dienstbarkeit abgeschlossen.





Der Grundeigentümer erlaubt der EVA unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Grundeigentümer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Der EVA ist während der ordentlichen Arbeitszeiten und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

3. Anschlussbeiträge an das Verteilnetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der EVA gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen über Netznutzung und Energielieferung. Für den Netzanschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag (für das vorgelagerte Netz; Anhang 3) und den Netzanschlusskosten (Hauszuleitung) zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

3.1 Netzkostenbeitrag

Die EVA legt die Dimensionierung und die Netzanschlussstelle (Verknüpfungspunkt) des Anschlusses fest. Dabei wird auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht genommen.

Die EVA erstellt den Anschluss, wenn die Forderungen gemäss der Anschlussbewilligung erfüllt sind und/oder ein allfälliger Vertrag unterzeichnet ist. Der Netzkostenbeitrag ist bei Verrechnung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei einer Erhöhung des Anschluss-Ueberstromunterbrechers, bzw. des Einstellwertes des Ueberstromauslösers werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet. Bei einer Verkleinerung des Anschluss-Ueberstromunterbrechers werden keine Gebühren erhoben oder zurückerstattet.

Wird ein Anschluss zurückgebaut oder keine Energie bezogen, werden bestehende Netzkostenbeiträge nach 5 Jahren nicht mehr angerechnet.

3.2 Netzanschlussbeitrag

Für sämtliche Netzanschlüsse (Hauszuleitung) werden dem Netzanschlussnehmer die Kabelkosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der EVA, verrechnet. Das Hausanschlusskabel geht nach Beendigung der Anschlussarbeiten in das Eigentum der EVA über und wird auch durch die EVA unterhalten.

4. Gestaltungsplan-Verfahren

Wird eine Neuerschliessung über einen Gestaltungsplan abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grobund Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro frühzeitig abgesprochen und im technischen Bericht festgehalten.

5. Spezialanschlüsse

5.1 Temporäre Anlagen / Provisorien

Die Erstellung von Provisorien (temporäre Anlagen) erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen der EVA. Anschlussbeiträge werden keine berechnet. Bleiben Provisorien länger als 2 Jahre bestehen, so hat der Inhaber ein Gesuch zur befristeten Beibehaltung (max. 1 Jahr) des Provisoriums einzureichen. Länger andauernde Provisorien werden als definitiver Anschluss eingestuft und die EVA verlangt den Netzkostenbeitrag. Der Netzkostenbeitrag entbindet den Inhaber nicht zur Demontage des Provisoriums innert nützlicher Frist.





5.2 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen werden ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Anschlussüberstrom-Unterbrechers des Notanschlusses berechnet.

5.3 Definitiver Fest- und Chilbi-Anschluss

Der definitive Fest- oder Chilbi-Anschluss wird wie ein normaler Netzanschluss behandelt.

5.4 Netzanschluss mit Mittelspannung und privater Trafostation

Grundsätzlich legt die EVA die Spannungsebene für den Netzanschluss fest. Sollte eine private Trafostation mit 16kV-Einspeisung notwendig sein, so wird dies vertraglich geregelt.

Der Netzkostenbeitrag für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene mit privater Trafostation berechnet sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistung (in kVA) verwendet (Anhang 3).

6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Verteilnetz der EVA ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede EEA muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen

Die Erstellung und Aenderung einer EEA mit einer Leistung über 30kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EVA-Verteilnetz verbunden sind, muss dem eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

Für den Anschluss von EEA an das Netz der EVA gilt zusätzlich die Weisung der ElCom betreffend Netzverstärkungen.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschluss-Ueberstromunterbrechers gelten die Bestimmungen in Pkt. 3.1 (Netzkostenbeitrag).

7. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist zur Beurteilung der Netzsituation eine Anfrage an die EVA einzureichen. Es gelten die Unterlagen 'Leitfaden und Vertrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch'.

Sämtliche durch den ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz der EVA gehen zu Lasten des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung).

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Die der EVA in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) sind durch den ZEV gemäss Strom VV anteilsmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilsmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des ZEV.

Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss, wird der höchste einzelne Anschlusswert für die Berechnung des Netzkostenbeitrages angewendet.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines ZEV stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen und/oder neue Anschlussleitungen an das Verteilnetz, erfolgen nach den Bestimmungen in Abschnitt 3.





8. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der EVA, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten, etc.) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die EVA zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht

9.2 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte von Altendorf.

9.3 Inkrafttreten

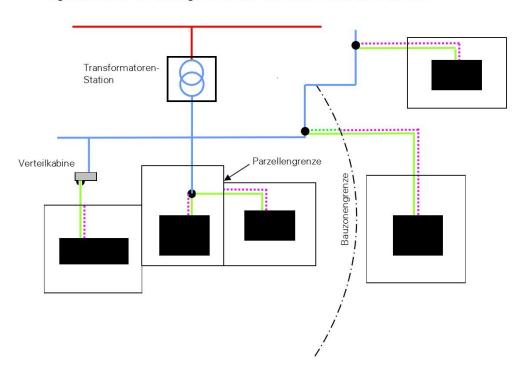
Diese vom Verwaltungsrat der EVA festgesetzten Netzanschlussbedingungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG Altendorf, Datum



Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone



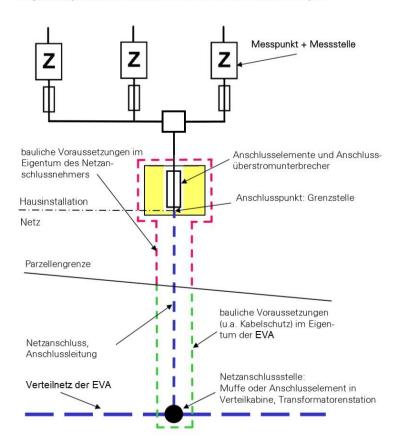
Groberschliessung Feinerschliessung Anschlussleitung Im Eigentum der EVA Bauliche Voraussetzungen Im Eigentum der EVA Bauliche Voraussetzungen Im Eigentum des Netzanschlussnehmers Netzanschlussstelle





Anhang 2

Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



Begriffe

Kabel im Eigentum der EVA

Kabelschutz im Eigentum der EVA

Kabelschutz und Anschlusselemente im Eigentum des Netzanschlussnehmers



Anhang 3

Bemessung der Netzkostenbeiträge

Niederspannungskunden (NE 7 / 400V)

Anschluss- Ueberstrom- unterbrecher in A	Netzkostenbeitrag in CHF (exkl. Mwst)
25	6'000.00
32	7'680.00
40	9'600.00
63	15'120.00
80	19'200.00
100	24'000.00
125	30'000.00
160	38'400.00
200	48'000.00
250	60'000.00
315	75'600.00
355	85'200.00
400	96'000.00
grösser	Je CHF 240.00 / A

Mittelspannungskunden (NE 5 / 16'000V)
mit eigener privaten Trafostation
Trafoleistung
Netzkostenheitrag

in kVA	in CHF (exkl. Mwst)
250	35'000.00
400	56'000.00
630	88'200.00
1'000	140'000.00
grösser	Je CHF 140.00 / kVA

Gültigkeit

Die vorstehenden Preise sind vom Verwaltungsrat der EVA am 11. Dezember 2018 beschlossen worden und treten ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Uebergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten der neuen Netzkostenbeiträge bereits eingegangenen bewilligungsfähigen Installationsanzeigen oder erstellte Anschlussbewilligungen gilt das bisherige Gebührenblatt.

